

Stellungnahme

zur BaFin-Konsultation 17/2018 „Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit virtuellen Währungen – Hinweise für ein risikoorientiertes Vorgehen

Unsere Zeichen

AZ DK: 453

AZ DSGVO: 7064

Kontakt: Silvia Frömbgen

Telefon: +49 30 20225- 5372

Telefax: +49 30 20225- 5345

E-Mail: silvia.froembgen@dsgv.de

Berlin, 19.11.2018

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Grundsätzlich ist eine Äußerung der BaFin im Hinblick auf die mit virtuellen Währungen zusammenhängenden Sorgfaltspflichten zu begrüßen. Denn es besteht allgemeiner Konsens darüber, dass unregulierte virtuelle Währungen ein großes Potenzial für kriminelle Handlungen bieten. Die im konsultierten Rundschreiben vorgeschlagenen Maßnahmen sind allerdings für Kreditinstitute überwiegend nicht erfüllbar. Von einem Rundschreiben in der vorliegenden Fassung sollte daher Abstand genommen werden.

1. Allgemeines

Zunächst wäre eine Einordnung von virtuellen Währungen und „Bitcoins“ durch die BaFin im Lichte des Urteils des Berliner Kammergerichts vom 25. September 2018¹, wodurch festgestellt wurde, dass Bitcoins keine Rechnungseinheit im Sinne des KWG sind, hilfreich. Es bedarf jedenfalls einer durch die BaFin erstellten, konkreten und regelmäßig aktualisierten Aufzählung derjenigen Coins/Token, die die BaFin als „virtuelle Währungen“ einstuft. Ferner bedarf es einer ebenfalls von der BaFin zu führenden und regelmäßig zu aktualisierenden Liste von Tauschbörsen, idealerweise unterschieden in „reguliert“ und „bekanntermaßen nicht reguliert“. Beide Listen sind eine Grundvoraussetzung für die Kreditwirtschaft, ggf. Transaktionen mit Bezug zu virtuellen Währungen wenigstens in Einzelfällen erkennen zu können.

2. Zu den Ziffern des Rundschreibens im Einzelnen:

Zu I.: Hier fehlt jedenfalls der Zusatz, dass die möglichen Maßnahmen bei eingehenden Zahlungen nur geboten sind, wenn die Geldeingänge auch im Hinblick auf die Höhe oder die sonstige finanzielle Situation des Kontoinhabers als auffällig anzusehen sind. Die besondere Prüfung jeder eingehenden Zahlung die im Kontext zu virtuellen Währungen steht ist faktisch nicht darstellbar und widerspricht dem risikobasierten Ansatz. Sachgerecht erscheint vielmehr, Zahlungseingänge, die erkennbar aus virtuellen Währungen stammen, wie Bargeldeinzahlungen zu behandeln.

Es bleibt darüber hinaus unklar, was die BaFin unter „Erkennbarkeit“ versteht. Aufgrund der Vielzahl von Tauschbörsen virtueller Währungen, die häufig im Ausland ansässig sind, kann von einem Absender einer Zahlung nicht unmittelbar auf einen Zusammenhang mit einer virtuellen Währung geschlossen werden. Auch ist nicht immer im Verwendungszweck erkennbar, dass eine virtuelle Währung gehandelt wurde. Ob der Empfänger oder Auftraggeber eine regulierte Tauschbörse ist oder ein Anbieter, der nicht regulierte Tauschgeschäfte durchführt, lässt sich den Zahlungen ebenfalls nicht entnehmen. Die eingangs geforderte Liste von Tauschbörsen (reguliert/nicht reguliert) ist auch vor diesem Hintergrund Voraussetzung, eine Erkennbarkeit überhaupt erst zu ermöglichen.

Aber selbst wenn es für ein Kreditinstitut im Einzelfall erkennbar ist, dass einer eingegangenen Zahlung ein Tausch von virtuellen Währungen zugrunde lag, gehen die unter Ziff. I dargestellten Maßnahmen an der Praxis vorbei. Denn der Kunde hat – genauso wie bei sonstigen Zahlungsvorgängen - insoweit keine Mitwirkungspflicht gegenüber dem Kreditinstitut. Kreditinstitute haben kein Recht, vom Kunden eine Erläuterung der Hintergründe des der Zahlung zugrunde liegenden Geschäftes zu verlangen. Erst Recht ist davon auszugehen, dass die Anforderung von Nachweisen vom Kunden ins Leere gehen wird.

Zu II.: Hier bedarf es einer genaueren Einordnung, was virtuelle Währungen sind und wie deren Tausch rechtlich einzuordnen ist. Hierbei sollte auch die aktuelle Rechtsprechung des Berliner Kammergerichtes berücksichtigt werden. Es bedarf im Hinblick auf die notwendige Grundvoraussetzung einer durch die BaFin erstellten Liste von Tauschbörsen in dieser Liste auch einer klaren Zuordnung, welche dieser Tauschbörsen „regulierte Tauschbörsen“ sind, soweit die BaFin an den Unterschied zwischen „regulierten“ und nicht regulierten Tauschbörsen konkrete Folgen knüpfen möchte. Soweit die BaFin auf das ZAG zurückgreift, ist anzumerken, dass CRR-Kreditinstitute ggf. einem Kontrahierungszwang nach § 56 ZAG unterliegen. Das Spannungsfeld zwischen geldwäscherechtlichen Bedenken und § 56 ZAG bleibt nach wie

¹ http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/b7k/bs/10/page/sammlung.psml?doc.hl=1&doc.id=KORE223872018&documentnumber=1&numberofresults=11981&doctype=juris-r&showdoccase=1&doc.part=L¶mfromHL=true#focuspoint_5.11.2018.

vor in der Praxis schwierig. Hierzu bedarf es dringend einer sachgerechten Klarstellung in der endgültigen Version der Anwendungs- und Auslegungshinweise der BaFin zum GwG.

Zu III.: Hier wird als risikoerhöhender Faktor die Inanspruchnahme von Diensten sogenannter „Tumbler“ oder „Mixer-Services“ gesehen. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Tausch von virtuellen Währungen über eine regulierte Tauschbörse erfolgt ist oder nicht. Hier ist es ebenfalls zwingend erforderlich, dass die BaFin Listen über die „risikoreichen“ Dienste veröffentlicht. Aber unabhängig davon stellt sich auch hier die Frage, wie ein Kreditinstitut erkennen kann, dass solche Dienste in Anspruch genommen worden sind. Denn schon aus der Beschreibung des Dienstes unter Ziff. III im konsultierten Rundschreibentext geht hervor, dass dieser außerhalb der Sphäre des Kreditinstitutes erbracht wird und dieses erst bei Auszahlung des „gemixten“ Betrages in Kontakt mit der vormals virtuellen Währung kommt, soweit es nicht selbst ein Konto der Tauschbörse oder des „Tumblers/Mixers“ führt. Führt es kein solches Konto stellt sich der Zahlungseingang auf dem Kundenkonto lediglich als eingehende Überweisung von einem anderen Kreditinstitut dar. Hinweise auf die Herkunft des Buchgeldes aus virtuellen Währungen können sich somit allenfalls aus einem darauf hinweisenden Verwendungszweck ergeben.

Zu IV.: Dieser Abschnitt erscheint im Wesentlichen eine Wiederholung des Gesetzestextes und für das Rundschreiben nicht zwingend erforderlich.
